

# Verfahrensbeschreibung

## Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich

– Stand: 29. Mai 2024 –

### Präambel

Die vorliegende Verfahrensbeschreibung zeigt auf, wie Kompetenzen (i.d.R. nachgewiesen durch Prüfungsleistungen), die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen entwickelt wurden, für Module in den Bachelor- und Masterstudiengängen oder Kontaktstudienangeboten an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg anerkannt werden können. Sie bezieht sich auf das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region („Lissabon-Konvention“), § 35 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie die entsprechenden Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge an der PH Heidelberg.

Gemäß § 35 (1) LHG werden Leistungen anerkannt, „sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden“. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Die Beweislast für die Ablehnung von Anerkennungen liegt bei der Hochschule; Ansprechpartner ist das Akademische Prüfungsamt. Studierende sind verpflichtet, Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen.

Zum Ablauf des Verfahrens: Grundlage der Anerkennung sind immer **ganze Module**<sup>i</sup>. Studierende müssen sich daher nicht nur mit ihren bereits erbrachten, anzuerkennenden Leistungen auseinandersetzen, sondern insbesondere auch mit den im jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang<sup>ii</sup> an der PH Heidelberg zu absolvierenden Modulen. Ein Antrag auf Anerkennung kann erst *nach erfolgter Immatrikulation* gestellt werden. Dabei sind die für den jeweiligen Studiengang gültigen **Fristen** zu berücksichtigen<sup>iii</sup>.

Im Falle eines internen Studiengang- bzw. eines Hochschulwechsels sind ggf. pauschale Anerkennungen bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

*Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat diese Verfahrensbeschreibung in seiner Sitzung am 29.05.2024 beschlossen. Mit dem Beschluss treten die Verfahrensbeschreibung vom 22.11.2017 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 28.01.2017 außer Kraft.*

## 1. Vorbereitung der Antragstellung

### Student:in

- informiert sich auf der Homepage des Akademischen Prüfungsamts über den Ablauf des Anerkennungsverfahrens ([www.ph-heidelberg.de/anererkennung](http://www.ph-heidelberg.de/anererkennung)),
- prüft auf der Basis des Modulhandbuchs des Zielstudiengangs, für welches Modul oder für welche Module eine Anerkennung der außerhalb der PH Heidelberg erbrachten Leistungen beantragt werden kann (Grundlagen: erworbene Kompetenzen, Nachweis über erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen),
- fertigt Kopien der Nachweise an und stellt weitere erläuternde Dokumente zusammen,
- füllt pro Modul ein *Formular zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen* (A1) mit den erforderlichen Angaben aus,
- füllt den *Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen* (A2) aus und unterschreibt ihn digital (PDF-Format).

### Relevante Dokumente in dieser Phase

- Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbuch des Herkunftsstudiengangs und des Zielstudiengangs (durch die:den Studierende:n zu beschaffen),
- Nachweis über die erfolgreich erbrachte/n Studien- und Prüfungsleistung/en (Beleg über Prüfung, Transcript of Records oder Äquivalent; durch die:den Studierende:n zu beschaffen),
- Formular(e) A1 zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (A2).

## 2. Antragstellung durch die:den Studierende:n

### Student:in

- schickt den Antrag (A2), alle Formulare zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (A1) und die Nachweise über die extern erworbenen Kompetenzen<sup>IV</sup> sowie die erläuternden Dokumente (Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch o.ä.) per E-Mail an das Akademische Prüfungsamt ([anererkennung@vw.ph-heidelberg.de](mailto:anererkennung@vw.ph-heidelberg.de)).

## 3. Prüfung des Antrags

### Prüfungsamt

- prüft den Antrag und seine Anlagen in der Regel binnen zwei Wochen auf Vollständigkeit und Authentizität, fordert ggf. Unterlagen nach und erkennt ggf. Module aus Studiengang- oder Hochschulwechselln pauschal an und
- leitet ggf. die Unterlagen zur Stellungnahme unter Hinweis auf die einzuhaltende Frist an die:den zuständige:n Anerkennungsbeauftragte:n<sup>V</sup> weiter.

### Anerkennungsbeauftragte:r

- prüft innerhalb von i.d.R. zwei Wochen auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise<sup>VI</sup> anhand der Kriterien Qualität, Niveau, Umfang, Lernergebnisse und Profil<sup>VII</sup> die Passung der erworbenen Kompetenzen der:des Studierenden mit den in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen sowie die im Wesentlichen äquivalenten Studienvolumina<sup>VIII</sup>,
- gibt im Formular zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (A1) im Bereich „Stellungnahme der:des Anerkennungsbeauftragten“ an, ob ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird, der einen erfolgreichen Abschluss im jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang infrage stellt,
- begründet dies im Falle einer Ablehnung kurz (Nennung der im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen, die nicht erworben wurden),
- bestätigt die Stellungnahme durch Unterschrift,

- sendet alle Unterlagen inkl. Stellungnahme/n fristgerecht zurück ans Prüfungsamt.

#### **Prüfungsamt**

- leitet die Unterlagen, unter Hinweis auf die einzuhaltende Frist, gebündelt an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter.

### **4. Entscheidung über den Antrag**

#### **Prüfungsausschuss**

- prüft innerhalb von i.d.R. drei Wochen für alle beantragten Module, ob ein Anspruch auf Anerkennung besteht und trifft eine Entscheidung über die Anerkennung,
- informiert das Prüfungsamt fristgerecht über die Entscheidung für jedes Modul.

#### **Prüfungsamt**

- erteilt innerhalb von i. d. R. einer Woche einen Bescheid über a) die Anerkennung aller Module oder b) die Anerkennung einzelner Module oder c) die Ablehnung des gesamten Antrags. Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingelegt werden.
- verbucht die anerkannten Module im Prüfungsmanagement-System,
- dokumentiert die Anerkennungsentscheidung modulweise.

---

### **Erläuterungen**

<sup>i</sup> Ist die Anerkennung eines Moduls in Gänze nicht möglich, kann nach der Ablehnung des Antrags zwischen der:dem Anerkennungsbeauftragten und der:dem Antragsteller:in eine Reduktion einzelner Modulbestandteile vereinbart werden (z.B. Besuch nur einer Lehrveranstaltung). Die Modulprüfung ist in diesen Fällen jedoch immer zu erbringen.

<sup>ii</sup> Im Rahmen der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge entsprechen die Fächer/Studienbereiche Teilstudiengängen.

<sup>iii</sup> Vgl. bspw. §34 (3) BStPO der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge: Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

<sup>iv</sup> Bei Personen, die aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben, keine oder nur unvollständige Nachweise vorlegen können (z.B. Menschen mit Fluchterfahrungen) kann von der:dem Anerkennungsbeauftragten in Absprache mit der:dem jeweiligen Modulverantwortlichen ein Kolloquium zur Feststellung der Kompetenzen und ggf. zur Bestimmung einer Modulnote eingerichtet werden.

<sup>v</sup> Falls es in einem Studienbereich/Teilstudiengang keine:n Anerkennungsbeauftragte:n gibt, ist/sind die:der jeweilige/n Modulverantwortliche/n zuständig.

<sup>vi</sup> Liegt ein Learning Agreement vor, so wird lediglich geprüft, ob die Leistungen gemäß dieser Vereinbarung erbracht wurden. Siehe hierzu auch Verfahrensbeschreibung Auslandsmobilität

<sup>vii</sup> Weitergehende Informationen s. HRK nexus - Leitfaden für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, S. 10f. (verfügbar unter [https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/HRK\\_13\\_010\\_Aktualisierung\\_Broschuere\\_Leitfaden\\_Kurzfassung\\_rz\\_1.0\\_web\\_01.pdf](https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/HRK_13_010_Aktualisierung_Broschuere_Leitfaden_Kurzfassung_rz_1.0_web_01.pdf), zuletzt geprüft am 19.04.2024).

<sup>viii</sup> Dabei können die ECTS-Punkte als Indikatoren dienen, maßgeblich ist jedoch eine Gesamtschau.

## **Anlage: Ausführungsbestimmungen für die Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich**

### **Teil 1: Allgemeine Regelungen**

- (1) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird das Ergebnis („bestanden“ bzw. Note) entsprechend übernommen und mit einem Vermerk über die Anerkennung im Zeugnis ausgewiesen. Noten, die nicht dem deutschen Notensystem entsprechen, werden gemäß der Modifizierten bayrischen Formel umgerechnet. Die Umrechnung ist Aufgabe des Akademischen Prüfungsamts.
- (2) Wenn als Grundlage für die Anerkennung eines benoteten Moduls mehr als eine benotete Prüfungsleistung an einer anderen Hochschule vorliegt, wird die Note auf der Grundlage der ECTS-Gewichtung der der Anerkennung zugrundeliegenden benoteten Leistungen gebildet. Falls eine Berücksichtigung der ECTS-Gewichtung nicht möglich ist, wird das arithmetische Mittel der vorliegenden Noten gebildet.
- (3) Das Ergebnis wird ggf. zur nächstliegenden, in dem jeweiligen Studiengang gültigen Note gerundet (z.B. 1,6  $\rightarrow$  1,7; 3,2  $\rightarrow$  3,3). Liegt das Ergebnis genau zwischen zwei gültigen Noten, so wird zur besseren Note gerundet (z.B. 1,5  $\rightarrow$  1,3; 3,85  $\rightarrow$  3,7).
- (4) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen (d.h., wenn eine Note nicht umgerechnet werden kann) oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen kann zur Eingruppierung in ein höheres Studiensemester führen, begründet aber keinen Anspruch darauf.

### **Teil 2: Besondere Regelungen über die Anerkennung von Leistungen in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen**

- (1) Das in einem gleichen oder verwandten lehramtsbezogenen Studiengang bestandene Orientierungspraktikum (OSP) wird anerkannt.
- (2) Die Vorprüfung (VoP) dient der Feststellung, dass eine definierte Anzahl an Prüfungen innerhalb einer Frist erfolgreich absolviert wurde. Dementsprechend wird die an einer anderen Pädagogischen Hochschule in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Frist anerkannt. Damit entfällt jede weitere Fristsetzung. Eine extern bestandene VoP begründet keinen Anspruch auf eine pauschale Anerkennung der in einem Fach/Studienbereich zur VoP gehörenden (Basis-) Module.
- (3) Die Anerkennung von Leistungen aus gleichen oder verwandten lehramtsbezogenen Studiengängen für die Basismodule der VoP, die Vertiefungsmodule sowie die Abschlussmodule der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgt nach dem in der *Verfahrensbeschreibung für die Anerkennung von Kompetenzen* beschriebenen Verfahren.